Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Ingenieurbüro LZU
Henschelweg 11
34292 Ahnatal

Geschäftszeichen RPKS - 31.1-200 d 633/5-2018/4
Dokument-Nr. 2023/506657
Bearbeiterin Sandra Philippov
Durchwahl 0561 106-4265
Fax 0611 327640706
E-Mail Sandra.Philippov@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 08.03.2023

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 03.04.2023

Bauleitplanung der Stadt Hofgeismar;

- **59. Änderung des Flächennutzungsplanes,**
- **Bebauungsplan Nr. 67 „Sudheimer Feld Ost“**

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme hinsichtlich der von meinem Dezernat zu vertretenden Belange „Altlasten, Bodenschutz“

Altlasten

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für den o. g. Planungsraum keine Eintragungen bestehen. Aus altlastenrechtlicher und –fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Bodenschutz

Gemäß Bodenfunktionsbewertung (Bodenviewer, HNLUG) besitzen die Böden des Plangebietes eine zumeist sehr hohe Bedeutung. Im Zuge des Vorhabens

kommt es zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen auf einer Fläche von etwa 10 ha. Durch Bebauung und Erschließung wird der Boden teilweise versiegelt, was zu einer langfristigen Zerstörung des Entwicklungspotenzials des Bodens führt. Gemäß Umweltbericht sind am Ort des Eingriffs höchstens Teilausgleiche für Eingriffe in den Naturraum möglich, so dass es erforderlich ist, externe Flächen speziell für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen aufzunehmen.

Ich empfehle, diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, im weiteren Verfahren durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Zudem sollte auf Grund der Flächengröße bei allen Baumaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung beauftragt werden.

Grundlagen/Hinweise für die Bewertung planungsbedingter Bodenbeeinträchtigungen, möglicher Minderungsmaßnahmen und zur Ermittlung des resultierenden Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden sind der Arbeitshilfe *„Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB – Arbeitshilfe zur Ermittlung der Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“* (Hrsg.: Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie / Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz) zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung der bodenschutzrelevanten Aspekte bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Philippov

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.